



Anfragen zum Plenum Zum Plenum am 25.03.2020 – Auszug aus Drucksache 18/7154 –

Frage Nummer 29 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordnete
**Margit
Wild**
(SPD)

Im Hinblick darauf, dass Kulturschaffende und kulturschaffende Einrichtungen in Bayern (außerhalb öffentlich-rechtlicher oder finanziell abgesicherter Trägerschaft) durch die Corona-bedingten Absagen von Veranstaltungen, Beschäftigungs- und Erwerbsmöglichkeiten eine dramatische Verschärfung ihrer häufig ohnehin prekären und kapitalschwachen wirtschaftlichen Situation erleben, frage ich die Staatsregierung, welche Hilfsmaßnahmen derzeit für Kulturschaffende in Bayern konkret zur Verfügung gestellt werden (bitte einzeln auflisten), welche weiteren Unterstützungsmaßnahmen und -programme sie derzeit plant (bitte einzeln auflisten) und wie sie zur Förderung des Deutschen Kulturrates steht, dass Bund und Länder einen Notfallfonds für Künstlerinnen und Künstler einrichten?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Der Freistaat wird sein Möglichstes tun, um den Kultureinrichtungen und Kulturschaffenden ein verlässlicher Partner zu sein und die Folgen der Veranstaltungsverbote und Schließungen aufgrund der Corona-Krise abzufedern, existentielle Härtefälle zu vermeiden und Bayerns Kulturlandschaft in diesen schwierigen Zeiten insgesamt zu stabilisieren. Um dies zu erreichen, wurden bereits folgende Maßnahmen ergriffen:

- 1) Soforthilfe Corona:
Die Staatsregierung fördert mit der Soforthilfe Corona kleine Unternehmer und Freiberufler sowie Kulturveranstalter (5.000 bis 30.000 Euro zur Abwendung einer Existenzgefährdung¹). Dieses Programm steht auch freiberuflichen Künstlerinnen und Künstlern sowie Kulturvermittlern offen.
- 2) Nothilfefonds des Bundeswirtschaftsministeriums:

Seitens des Bundes ist geplant, ebenfalls einen Soforthilfefonds für kleine Unternehmer und Freiberufler aufzulegen, der ebenfalls freiberuflichen Künstlerinnen und Künstlern und Kulturveranstaltern offenstehen wird. Zur Sicherstellung ihrer Liquidität sollen sie eine Einmalzahlung für drei Monate erhalten – je nach Betriebsgröße in Höhe von bis zu 9.000 Euro (bis zu fünf Beschäftigte/Vollzeitäquivalente) bzw. bis zu 15.000 Euro (bis zu zehn Beschäftigte/Vollzeitäquivalente). Zu Einzelheiten darf auf die Homepage des Bundeswirtschaftsministeriums unter <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2020/20200323-50-milliarden-euro-soforthilfen-fuer-kleine-unternehmen-auf-den-weg-gebracht.html> verwiesen werden. Weitere Konkretisierungen zum Antragsverfahren und zu den Antragsvoraussetzungen werden derzeit in enger Abstimmung mit den Ländern erarbeitet und voraussichtlich noch diese Woche bekannt gegeben.

- 3) Flexible Lösungen für Förderempfänger im Kulturbereich:
Im Bereich des Kunstressorts werden pro Jahr rund 800 Förderungen für Kunst und Kultur in ganz Bayern mit einem Volumen von rund 150 Mio. Euro bewilligt. Bei vielen Einrichtungen und Projekten, die vom Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst gefördert werden, ist es aufgrund der Corona-Krise bereits zur Verschiebung oder Absage von Veranstaltungen gekommen oder wird es möglicherweise noch dazu kommen. Hier werden Einzelfallprüfungen mit dem Ziel erfolgen, die Existenz der Einrichtungen und Projektträger zu sichern und zu fairen und pragmatischen Lösungen zu kommen, so z. B.:
- Bei bewilligten Projektförderungen wird auf die Rückforderung bereits ausbezahlter und zweckentsprechend verwendeter Fördermittel verzichtet werden, auch wenn der Verwendungszweck aufgrund der Corona-Pandemie nicht erreicht werden konnte.
 - Bei Projektanträgen, die zwar noch nicht bewilligt wurden, bei denen jedoch bereits dem vorzeitigen Maßnahmebeginn zugestimmt wurde, werden bei besonderen Härten einmalige institutionelle Förderungen geprüft werden, wenn dies zur Vermeidung existentieller Härtefälle erforderlich ist.
 - Bei institutionellen Förderungen werden auch für die Zeit der vorübergehenden Nichterreicherung des Verwendungszwecks Mindereinnahmen aufgrund der Corona-Pandemie sowie nicht zu vermeidende Ausgaben (insbesondere Fixkosten wie Personalausgaben, Miete etc.) in den laufenden Förderverfahren berücksichtigt werden.
 - Soweit Projekte etwa unter Nutzung von virtuellen Möglichkeiten in veränderter Form durchgeführt werden können, wird dies im Förderverfahren Berücksichtigung finden. Das Gleiche gilt, wenn das Projekt in einem kleineren Format oder zu einem anderen Zeitpunkt durchgeführt werden soll.
 - Aufstockungen des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld können bei einer Förderung der Personalausgaben durch das Ministerium als zuwendungsfähige Kosten anerkannt werden.
- 4) Weitere Hilfsangebote:
Künstler und Kulturschaffende sowie Kultureinrichtungen sind zudem in die weiteren Hilfsmaßnahmen von Bund und Ländern (insbesondere Kurzarbeitergeld, steuerliche Hilfsmaßnahmen, Erleichterungen bei der Gewährung der Grundsicherung und in der Künstlersozialversicherung...) eingebunden. Zur weiteren Information darf auf die ständig aktualisierten Antworten zu FAQs zum Themenfeld „Corona - Kulturelles Leben“ auf der Homepage des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst unter <https://www.stmwk.bayern.de/> und die weiterführenden Links insbesondere zu „Wo erhalten Kultur- und Kulturschaffende weitere Informationen zu finanziellen Unterstützungen?“ verwiesen werden.